MAINZWEILER

TEIL - BEBAUUNGSPLAN - FAULENBERGER WEG

FLUR 3+7

M. 1:500

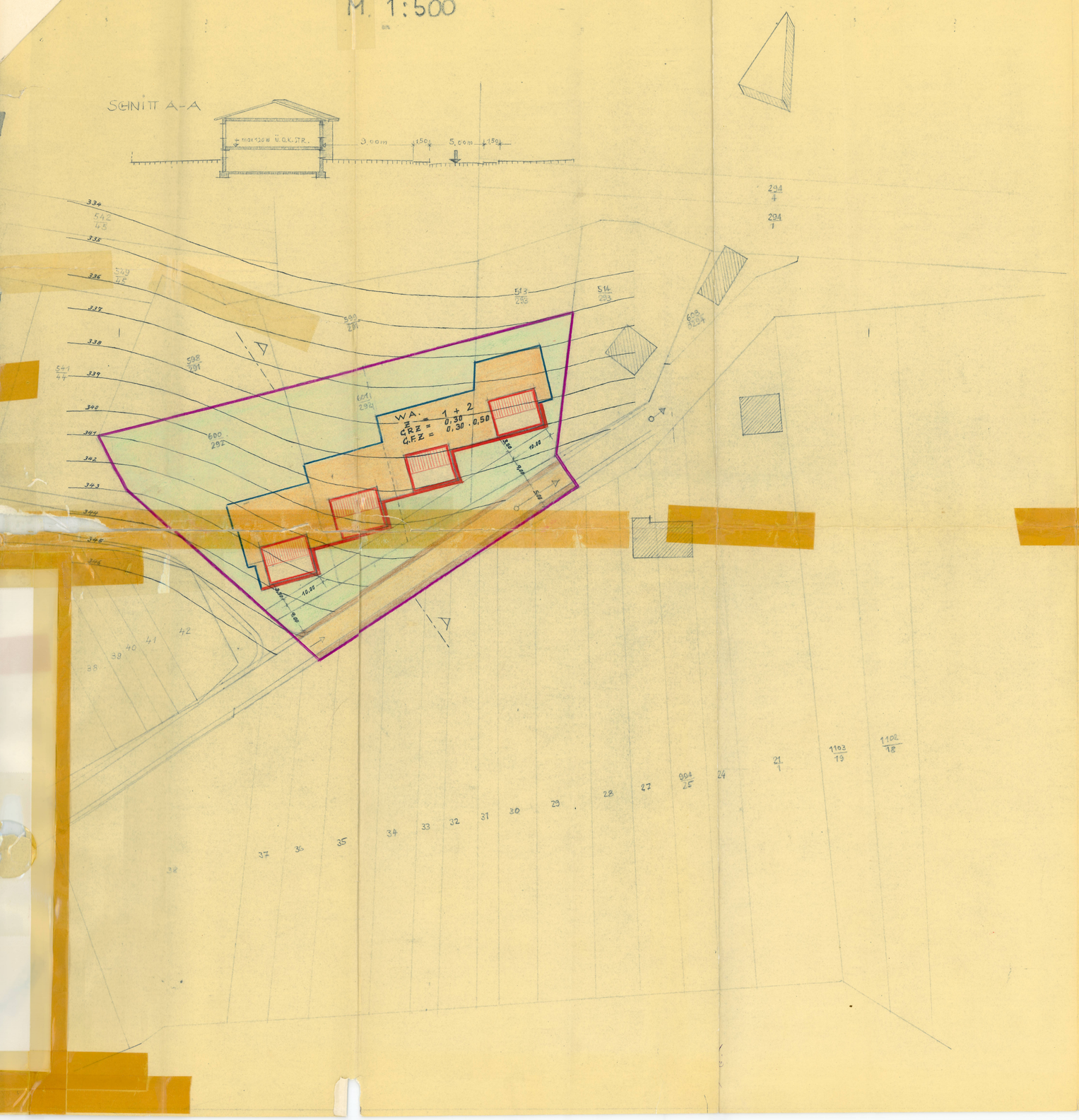

BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG

FAULENBERGER-WEG

in der Gemeinde

MAINZWEILER

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	laut Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	allgemeines Wohngebiet
2-1 Baugebiet	
2.1.1 zulässige Anlagen	laut Baunutzungsverordnung § 4, Abs. 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	laut Baunutzungsverordnung § 4, Abs. 3,Nr.1,4 und 6
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	laut Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	laut Zeichnung
3-3 Geschoßflächenzahl	laut Zeichnung
3.4 Baumassenzahl	- - -
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	- - -
4. Bauweise	offene, Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	laut Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	laut Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OKStraßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	laut Zeichnung, Regelquerschnitt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10. Flächen, für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheizen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
12. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwewirtschaftlichen Zwecken und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche, des Verkehrs bestimmt ist.	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15- Verkehrsflächen	entfällt
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche	laut Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen	entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
21. Flächen für Ausschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen undihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961. (Abs. S. 293).

e n t f ä l l t

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- u. Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mitß 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführungdes Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 ;(Abl. S. 293).

e n t f ä l l t

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2 Flächen, unter denen Bergbau umgeht	entfällt
3 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. e n t f ä l l t	entfällt
2. e n t f ä l l t	entfällt

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- offene Bauweise
- GRZ Grundflächen-Zahl
- GFZ Geschoßzahl
- WA Allgemeines Wohngebiet

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄß § 2 ABS. 6 BBAUG AUSGELEGEN VOM 17. August 1964 BIS ZUM 16. September 1964

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMäß § 10 BBAUG ALS SATZUNG VOM GEMEINDERAT AM 11. Februar 1965 BESCHLOSSEN.

Mainzweiler, den 12. März 1965

Der Bürgermeister:

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMäß § 11 BBAUG genehmigt.

Saarbrücken, den 7. Juli 1965

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag:

WA-6-723/65-Weiß

Die öffentliche AUSLEGUNG GEMäß § 12 BBAUG WURDE AM 26. Juli 1965 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Mainzweiler den 26. Juli 1965

Der Bürgermeister:

Bebauungsplan „FAULENBERGERWEG"